

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Haßloch

Der Gemeinderat von Haßloch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301) in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und privatrechtlichen Entgelten (Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Grabnutzungsgebühren

Wahlgräber in Reihenlage

Einzelgrab	1.113 €
Doppelgrab	1.322 €

Wahlgräber in Reihenlage als Tiefgrab

Tiefgrab (2 Grabstellen)	1.165 €
Tiefgrab (4 Grabstellen)	1.374 €

Wahlgräber in bevorzugter Lage

Einzelgrab	1.895 €
Doppelgrab	2.936 €
Dreiergrab	3.405 €

Wahlgräber in Sonderlage

Einzelgrab	2.103 €
Doppelgrab	3.405 €

Kindergrab (bis zu 6 Jahren) Einzelgrab 905 €

Urnengrab (2 Urnen) 957 €

Urnengrab anonym (1 Urne) 853 €

Urnenmauernische (2 Urnen) 2.497 €

Urnengrab in Sonderlage (Rondell) 1.296 €

Ruhepark (2 Urnen) 1.582 €

Ruhebaum (1 Urnen) 1.113 €

Leistungsentgelte:

Sargbeisetzung mit Trauerfeier	
Parkfriedhof Normalgrab	734 €
Parkfriedhof Tiefgrab 1. Belegung	881 €
Parkfriedhof Tiefgrab 2. Belegung	734 €
Bahnhofstraße Normalgrab	1.028 €
Kindergrab (bis 6 J.)	220 €
Sargbeisetzung ohne Trauerfeier	
Parkfriedhof Normalgrab	587 €
Parkfriedhof Tiefgrab 1. Belegung	734 €
Parkfriedhof Tiefgrab 2. Belegung	587 €
Bahnhofstraße Normalgrab	881 €
Trauerfeier ohne Sargbeisetzung	367 €
mit spätere Urnenbesetzung	514 €
Trauerfeier ohne Sargbeisetzung	587 €
mit 4 Träger zum Leichenwagen	
mit spätere Urnenbesetzung	734 €
Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	440 €
Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	294 €
Trauerfeier ohne Urnenbeisetzung	367 €
Grabschmuck zum Grab	125 €
Grabschmuck Abräumung	88 €
incl. Grab eibnen ggf. Erde nachfüllen	
Friedhofspersonal pro Stunde <u>mit</u>	81 €
Fahrzeug und Maschinen	
Friedhofspersonal pro Stunde <u>ohne</u>	43,50 €
Fahrzeug und Maschinen	
<u>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</u>	
Benutzung der Trauerhalle, Trauerfeier	363 €

Leichenzelle bis 96 Stunden	236 €
Leichenzelle je weiterer Tag	54 €
Aufbewahrung einer Urne bis zu 2 Wochen	61 €
Aufbewahrung einer Urne je weiterer Tag	4 €
Kühlzelle	242 €
Sezierraum	303 €
Harmonium	18 €
Beschallungsanlage	18 €

Sonstige Gebühren

Vorherige Zustimmung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen	27 €
Erteilung einer Arbeitsgenehmigung für Gewerbetreibende	33 €
Verlängerung von Nutzungsrechten	30 €
Umschreiben von Urkunden	24 €

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haßloch, den 09.01.2019

Gemeindeverwaltung Haßloch
gez.

- Lothar Lorch -
Bürgermeister